

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Kinder, Jugend und Familie
Verantwortung: Herr Roth, Herr Schmidt

Trägerübergreifender Leitfaden als Grundlage eines Ausfallmanagements in Oberhausener Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge

04.12.2024

Jugendhilfeausschuss

Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

Das fehlende Personal in Kindertageseinrichtungen (KTE) und Einschränkung des Betreuungsangebotes für Familien ist landesweit kontinuierlich Thema in der Öffentlichkeit.

Hierbei muss unterschieden werden zwischen der dringend notwendigen Fachkräftegewinnung insgesamt und akuter Personalnot durch Erkrankungen der Beschäftigten in KTE.

Der Gemeinschaft aller Träger von KTE, die regelmäßig in der Facharbeitsgruppe Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege nach § 78 SGB VIII (FAG KTE/ KTP) zusammenkommt, ist es wichtig das berechnete Anliegen der Familien auf eine zuverlässige Kindertagesbetreuung und auf Chancengleichheit für alle Kinder in ihren Einrichtungen sicherzustellen.

Am 01.08.2020 traten erstmals seit Bestehen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Vorgaben zu einer personellen Mindestausstattung in Kindertageseinrichtungen in Kraft. Diese Regelungen stellen einen Paradigmenwechsel zu bisherigen gesetzlichen Regelungen dar. Dies führt dazu, dass es durch akute Erkrankungen mehrerer Fachkräfte immer wieder zu Einschränkungen des Betreuungsangebotes in jeder KTE in NRW kommen kann.

Obwohl fachpolitisch diese Regelungen zur Sicherung des Kindeswohls zu begrüßen sind, machen sie gleichzeitig eine 100%ige Sicherung der Betreuung in KTE unmöglich.

Die Träger von KTE und ihre Leitungskräfte sind gefordert Vorkehrungen vor Eintritt des Notfalls zu treffen.

Alle Träger in Oberhausen haben über einen intensiven Beratungsprozess,

unter Mitwirkung des Jugendamtselternbeirates (JAEB), einen „*Trägerübergreifenden Leitfaden als Grundlage eines Ausfallmanagements in Oberhausener Kindertageseinrichtungen*“ abgestimmt. Dieser wurde am 14.11.2024 von allen Trägern in Oberhausen sowie dem Jugendamtselternbeirat unterzeichnet.

Allen Kindertageseinrichtungen und deren Trägern ist es wichtig hierüber Transparenz und Öffentlichkeit herzustellen, um die betroffenen Familien sowie die Fachwelt in Oberhausen zu informieren.

Die genauen Hintergründe sind dem Anhang „*Trägerübergreifenden Leitfaden als Grundlage eines Ausfallmanagements in Oberhausener Kindertageseinrichtungen*“ zu entnehmen.

Anlage/n

1 - Trägerübergreifender Leitfaden Ausfallmanagement Stand 11.11.2024

**Trägerübergreifender Leitfaden
als Grundlage eines Ausfallmanagements
in den Oberhausener Kindertageseinrichtungen**



Arbeiterwohlfahrt
Oberhausen e.V.



Vorwort

In Kindertageseinrichtungen (KTE) kommt es immer wieder zu planbaren und nicht planbaren Personalausfällen, sei es durch Krankheit, Schwangerschaft, Urlaubs- oder Fortbildungstage. Die Personalausfälle in KTE haben zur Folge, dass das Betreuungsangebot für die Kinder hierdurch angepasst oder gar eingeschränkt werden muss. Um auch für Familien Transparenz über die Maßnahmenplanung in KTE und auf Trägerseite zu schaffen und ein einheitliches Vorgehen im Umgang mit Personalausfall in Oberhausen zu stärken, haben sich die Oberhausener Träger von Kindertageseinrichtungen gemeinschaftlich auf den Weg begeben, einen einheitlichen Leitfaden zu verfassen. Unter Wahrung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie gemäß der Empfehlung des Landesjugendamtes, ist dieser Leitfaden unter der Prämisse der Chancengleichheit für alle Kinder verfasst, beschreibt also Maßnahmen, bei denen alle Kinder in gleichem Maße eine Betreuung wahrnehmen können.

Dem Jugendamtseaternbeirat (JAEB) wurde der nachfolgende Leitfaden zum Ausfallmanagement zur Beratung vorgelegt. Das Papier wird ausdrücklich seitens des JAEB begrüßt. Es wurde seitens des JAEB angeregt, die Elternbeiräte der jeweiligen KTE in die Konzeptentwicklung des praktischen Ausfallmanagements einzubinden. Die KTE kann dazu ihren Entwurf des praktischen Ausfallmanagements mit dem Elternbeirat beraten und deren Modifizierungsvorschläge aufnehmen (sofern fachlich vertretbar). Vgl. Papier des JAEB vom 27.08.2024

Die Anregung des JAEB wurde ebenfalls in diesem Papier aufgenommen.

1. Rechtliche Grundsätze/ Rahmenbedingungen und Regelungen

Die *Öffentlichen und Freien Träger* von Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen mit dem Angebot ihrer Einrichtungen einen Auftrag gem. SGB VIII im Rahmen der Aufgaben der Jugendhilfe. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) als Ausführungsgesetz des Landes NRW regelt die Grundlagen und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen. Kindertageseinrichtungen unterliegen grundsätzlich der betrieblichen Aufsicht der Landesjugendämter.

Die zentralen Regelungen für Entscheidungen der Träger hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Einrichtungen haben im Wesentlichen die Vorgaben des

SGB VIII

§ 1 SGB VIII	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
§ 22 SGB VIII	Grundsätze der Förderung
§ 24 SGB VIII	Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
§ 45 SGB VIII	Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis
§ 47 SGB VIII	Meldepflichten

Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der modifizierten Fassung zum 01.08.2020

§ 7	KiBiz	Diskriminierungsverbot
§ 10	KiBiz	Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung
§ 15	KiBiz	Frühkindliche Bildung
§ 28	KiBiz	Personal
§ 33	KiBiz	Kindpauschalenbudget (Anlage Personalschlüssel)
§ 36	KiBiz	Jugendamtszuschuss und Trägeranteil

der Personalverordnung zum KiBiz

sowie des **Arbeitsrechts** und der Vorgaben der gesetzlichen Regelungen zur **Arbeitszeit** und zum **Arbeitsschutz** zu berücksichtigen.

Personelle Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) sowie Meldepflichten (§ 47 SGB VIII)

Die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII sowie die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) sind Voraussetzungen für die Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz). Als Grundlage für die Erteilung der Betriebserlaubnis hat der Träger der Einrichtung u. a. die an den Betrieb der Einrichtung zu stellenden „personellen Voraussetzungen“ (KiBiz sowie die Personalverordnung) zu erfüllen. Der Inhalt der Anforderungen an die personellen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Kindeswohls ist nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII „anhand des Zweckes und der Konzeption“ der Einrichtung zu bestimmen. Gewährleistet ist das Kindeswohl nur, wenn geeignete Betreuungskräfte in ausreichender Zahl (auch bei Krankheit, Urlaub usw.) zur Verfügung stehen. Im Betriebserlaubnisbescheid können daher im Hinblick auf die Personalausstattung auf die einzelne Einrichtung bezogene Regelungen erfolgen.

Nach der zum 01.01.2012 eingeführten Meldepflicht des § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, unverzüglich anzuzeigen. Mit dieser Vorgabe sollen die Landesjugendämter als die zuständige Behörde in die Lage versetzt werden, auch auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren. Laut den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter fallen hierunter *„nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten“*. Grundsätzlich verfügt das Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde über einen Ermessensspielraum, wann es bei Nichterfüllung der Anforderungen aus dem Betriebserlaubnisbescheid das Kindeswohl als gefährdet ansieht und die Erlaubnis widerruft oder zurücknimmt.

Die Landesjugendämter im Rheinland und in Westfalen-Lippe unterstützen durch die *Aufsichtsrechtlichen Grundlagen* Träger in der Erfüllung der gesetzlich geforderten Rahmenbedingungen in ihren Kindertageseinrichtungen. Die Landesjugendämter haben bisher zu vier verschiedenen Themen aufsichtsrechtliche Grundlagen entwickelt

- Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen
- Umgang mit personeller Unterbesetzung

- Organisationale Schutzkonzepte in betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen.

In der neuen *Aufsichtsrechtlichen Grundlage* wird den Trägern vorgegeben, welche Voraussetzungen zum Erhalt einer Betriebserlaubnis zu erfüllen sind. Darüber hinaus werden Hinweise gegeben, die im Planungsprozess zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Personalbemessung muss der Träger die personelle Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz vorhalten. Die personelle Mindestbesetzung setzt sich zusammen aus festgelegten Mindestkontingenten von Leitungs-, Fachkraft-, und in der Gruppenform III zusätzlichen Ergänzungskraftstunden (vgl. § 36 Abs. 4 KiBiz).

In Relation zu den tatsächlich anwesenden Kindern muss jederzeit die personelle Mindestausstattung gemäß § 36 Abs. 4 gewährleistet sein. Sollte dies nicht mehr eingehalten werden können, muss eine Meldung an das zuständige Landesjugendamt erfolgen und entsprechende Maßnahmen sind einzuleiten.

Fazit

Im Rahmen der Personalbemessung muss der Träger die personelle Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz vorhalten. In Situationen der Unterschreitung der Mindestbesetzung sind Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesjugendamt zu treffen.

Aus den genannten §§ ist die Erfüllung des Förderauftrages aller Kinder abzuleiten. Eine Vorrangigkeit spezifischer bzw. individueller Lebenslagen ist nicht genannt. Die Landesjugendämter betonen als Prämisse die Chancengleichheit. Dies gilt es dann auch bei der Gestaltung von Maßnahmen bei Unterschreitung der Mindestbesetzung zu beachten.

2. Umgang mit Personalmangel (Fachkraft-Kind-Schlüssel)

Zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht sowie zur Wahrung des Kindeswohls ist die Relation zwischen dem tatsächlich anwesenden Personal und den tatsächlich anwesenden Kindern entscheidend. Sobald die erforderliche Mindestbesetzung an Personalstunden im Verhältnis zu den tatsächlich anwesenden Kindern unterschritten wird ist der Träger verpflichtet, sein Betreuungsangebot entsprechend anzupassen und der Aufsichtsbehörde LVR eine Meldung nach § 47 SGB VIII zukommen zu lassen und darin über die getroffenen Maßnahmen (Angebotseinschränkungen) zu informieren. Unterstützend dafür stellt die Aufsichtsbehörde einen KiBiz-Personalstundenrechner zur Verfügung. Für die weitere Auslegung der Aufsichtspflicht liegen Empfehlungen der Landesjugendämter vor.

Jede Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung in einer Kindertageseinrichtung wird individuell betrachtet. Bei der Einschätzung und Abwägung der Maßnahmen sind neben der Eignung, Erfahrung und Qualifikation des pädagogischen Personals, die Altersstruktur, die Individualität der Kinder, auch die ortsbezogenen Umstände einzubeziehen.

Personaleinsatzplanung in KTE

Zur Vermeidung von Angebotseinschränkungen verfügen die Träger bzw. die Kindertageseinrichtungen über einen Katalog an präventiven und intervenierenden Maßnahmen, die abhängig von der Größe der entsprechenden Kindertageseinrichtung und Struktur der Trägerschaft umgesetzt werden. Hierzu gehören: gezielte Dienst-, Urlaubs- und Fortbildungsplanung, klare Überstundenregelungen, Dienstplananpassungen, Aufgabenverlagerungen, Verfahrenspläne, Aufstockungspotential bei Teilzeitkräften, Pools von Vertretungskräften, Kontakte zu Personalserviceagenturen (vgl. hierzu u. a. Tabelle: Auszug aus „Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit personellen Unterbesetzungen“ des LVR und des LWL von Aug.2021).

Mögliche Maßnahmen zur Prävention

Ebene der Kindertageseinrichtung
☐ Dienst- und Personaleinsatzplanung ☒ Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (Pausenzeiten) ☒ Ermöglichung von Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, ca. 10% der Arbeitszeit) und Teambesprechungen ☒ Berücksichtigung von Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) ☒ Berücksichtigung besonderer Betreuungsbedarfe (z.B. Eingewöhnung, Schlafenszeiten, Bring- und Abholzeiten, etc.) ☐ Konzepte zur Einarbeitung von neuen Kräften ☐ Konzepte zur Teambildung und -entwicklung ☐ Interne Beschwerdekonzpte und -verfahren für Mitarbeitende (auf Einrichtungsebene)
Zusammenarbeit mit den Eltern
☐ Vorbereitung der Eltern auf evtl. Unterbesetzungen ☐ Unterstützung im Aufbau von Netzwerken ☐ Regelmäßige Bedarfs-/Zufriedenheitsabfrage ☐ Beschwerdemöglichkeiten für Eltern
Ebene des Trägers
☐ Stellenausschreibungen (verschiedene Formen/Medien, Internetauftritte, ggfs. Kooperationen mit Fachschulen) ☐ Aufbau eines Springerpools/Vertretungskonzepts ☐ Kooperation mit anderen Einrichtungen/Trägern ☐ Gesundheitsmanagement ☐ Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Träger festigen ☐ Interne Beschwerdekonzpte und -verfahren für Mitarbeitende (auf Trägerebene) ☐ Regelmäßige Zufriedenheitsabfragen bei Mitarbeitenden ☐ Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeitende

Mögliche Maßnahmen zur Intervention

Ebene der Kindertageseinrichtung
☐ Anpassung des Dienst- und Personaleinsatzplanes ☒ Veränderung der Pausenstrukturen ☒ Minimierung oder Verschiebung von Verfügungszeiten ☒ Verschiebung von Diensten (ggfs. Teildienste planen) ☐ Einschränkung der Betreuung (z.B. Zusammenlegung von Gruppen) ☐ Anpassung der Öffnungszeiten (z.B. Einschränkung in Randzeiten) ☐ Umstrukturierung von pädagogischen Angeboten (z.B. Ausflüge, Projekte, etc.) ☐ (Anteilig) freigestellte Leitung als Unterstützung in den Gruppendienst
Ebene des Trägers
☐ (Vorübergehende) Stundenaufstockung bei Bestandspersonal ☐ PIA- oder Berufspraktikant*innen auf Fachkraftstunden einsetzen (gemäß Personalverordnung) ☐ Verschiebung von Eingewöhnungszeiten ☐ Wegfall von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Gremien, AGs, etc. ☐ Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte anderer Einrichtungen ☐ Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht beim zuständigen Landesjugendamt ☐ (Teil-)Schließung der Einrichtung in Absprache mit örtlichem Jugendamt und Landesjugendamt

Transparenz für Eltern – Konzept zum Umgang bei personeller Unterbesetzung (Ausfallmanagement)

Wenn die präventiven Maßnahmen (linke Spalte der Tabelle) nicht mehr ausreichen, um die Aufsichtspflicht über die anwesenden Kinder zu gewährleisten, werden intervenierende Maßnahmen (rechte Spalte der Tabelle) eingeleitet. Diese können als letzte Maßnahme auch Angebotseinschränkungen beinhalten.

Deshalb sollte das individuelle Konzept zum Ausfallmanagement präventive Maßnahmen und Ideen enthalten, wie die KTE den Eltern bei der Kontaktaufnahme und -pflege untereinander behilflich sein kann, damit diese im Notfall sich ggf. untereinander aushelfen können (Notfallnetzwerk für Eltern).

Das individuelle Konzept zum Ausfallmanagement muss ebenso die Kinder auf diese Situation vorbereiten. Nach dem sicheren Beziehungsaufbau zu den zuständigen Fachkräften in der eigenen Gruppe gilt es, die Kinder mit der Welt in der KTE vertraut zu machen. Im Falle einer Betreuungseinschränkung ist es für die Kinder hilfreich auch andere Räumlichkeiten als den

eigenen Gruppenraum und auch andere Fachkräfte als die vorderste Bezugsperson zu kennen. Viele KTE vermitteln diese Kompetenzen über den offen bzw. teiloffenen Ansatz. Gemäß §10 Abs. 4 KiBiz ist der Elternbeirat rechtzeitig und umfassend von der Leitung und dem Träger über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die personelle Besetzung, Öffnungszeiten und Aufnahmekriterien anzuhören. Der Träger hat dabei Gestaltungshinweise angemessen zu berücksichtigen (vgl. Aufsichtsrechtliche Grundlagen- Personelle Unterbesetzung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§45 ff. SGB VIII, S. 18). Es ist deshalb zu empfehlen, die Elternbeiräte der jeweiligen KTE in die Konzeptentwicklung des praktischen Ausfallmanagements einzubinden. Die jeweilige KTE kann dazu beispielsweise ihren Entwurf des praktischen Ausfallmanagements als Grundlage der Beratung mit dem Elternbeirat nutzen und deren Modifizierungsvorschläge aufnehmen (sofern fachlich vertretbar).

Im Sinne der Transparenz empfiehlt es sich jedes Jahr den jeweils neuen Elternbeirat darüber zu informieren, dass es aufgrund der personellen Mindeststandards im KiBiz (seit 01.08.2020) immer wieder zu Reduzierungen von Öffnungs- oder gar Betreuungszeiten, zur Angebotsreduzierung oder sogar zu (Teil-) Schließungen kommen kann.

Es macht Sinn jährlich neu bei Aufnahmegesprächen, bei Gesprächskreisen auf Gruppenebene o. a. Kommunikationswegen alle Eltern auf diese Eventualitäten vorzubereiten.

Trotz des Ausschöpfens aller Maßnahmen zur Vorbeugung und aller Anstrengungen seitens der Kindertageseinrichtungen als auch deren Träger können Einschränkungen des Betreuungsangebotes in KTE niemals gänzlich ausgeschlossen werden. Hier stellt sich die Frage: Warum treten die Meldungen erst in den letzten vier Jahren in dieser Häufigkeit auf?

Die o. g. Vorgaben zur personellen Mindestausstattung nach § 36. Abs. 4 KiBiz traten am 01.08.2020 in Kraft. Diese Regelung stellt einen Paradigmenwechsel dar. Davor bezog sich die gesetzliche Mindestausstattung auf das eingestellte Personal. Daher ergaben sich in der Praxis landesweit immer wieder für Kinder unhaltbare Fachkraft-Kind-Schlüssel. Nun ist die Maxime des tatsächlich anwesenden Personals in der KTE im KiBiz, im Verhältnis zu den tatsächlich anwesenden Kindern, festgeschrieben.

Die Gesetzgebung wollte mit dieser Vorgabe eine Betreuung im Sinne der Sicherung des Kinderschutzes und der Wahrung der Kinderrechte etablieren.

Auch das Einstellen von mehr Personal über die Mindestbesetzung hinaus (was bei dem jetzigen bundesweiten Fachkräftemangel auch eine Herausforderung darstellt) verhindert auch zukünftig nicht, dass mehr Personal erkrankt als für die Betreuung der tatsächlich anwesenden Kinder erforderlich ist. Der Notfall könnte also immer eintreten.

Es empfiehlt sich daher für jede KTE gegenüber Eltern über die Personaleinsatzplanung, deren gesetzliche Grundlagen sowie die Umgangsweise im eintretenden Notfall (Ausfallmanagement – Maßnahmen zur Intervention) in der KTE Transparenz zu schaffen, bevor der Notfall eintritt. Auch der Hinweis, dass Kinder mit ansteckenden Krankheiten nicht in die KTE gehören, sind an dieser Stelle legitim. Akut erkrankte Kinder in der KTE stellen immer wieder auch ein Infektionsrisiko für die Mitarbeitenden dar.

Dazu muss die KTE, aufbauend auf die o. a. Vorgaben, ein individuelles Konzept zur praktischen Umsetzung des Ausfallmanagements in der eigenen KTE entwickeln und skizzieren. In diesem Konzept sind das eigene Angebotsprofil, die räumlichen Begebenheiten, die Struktur der Kindergruppen und deren Familien sowie sonstige Besonderheiten zu bedenken.

In das individuelle Konzept zum Ausfallmanagement sollten die Kommunikations- und Informationswege im Falle einer Angebotseinschränkung aufgrund einer personellen Unterbesetzung festgeschrieben sein.

Wer wird wann von wem in welcher Form informiert?

- Information an Elternbeirat durch die KTE
- Information an gesamte Elternschaft durch die KTE, Unterstützung des Elternbeirates möglich
- Information an Fachberatung, den Fachverband bzw. den Träger durch die KTE
- Information an örtliches Jugendamt durch den Träger (Strukturen sind hier verschieden. Es kann an Leitung delegiert werden)
- Information des Trägers an Landesjugendamt durch den Träger (Strukturen sind hier verschieden. Es kann an Leitung delegiert werden)

Ausfallmanagement (Maßnahmen zur Intervention)

Zunächst gilt es sich einen Überblick über den tatsächlichen Erwachsenen-Kind-Schlüssel zu verschaffen. Dazu haben die Landesjugendämter das Instrument des KiBiz-Rechners eingerichtet. Das tatsächlich vorhandene Personal wird darüber in Relation zu den tatsächlich anwesenden Kindern gesetzt.

Es empfiehlt sich jegliche Form der intervenierenden Maßnahmen gemäß o. g. Tabelle (Dienstplanverschiebung, Einsatz der Leitung im Gruppendienst, Unterstützung von Fachkräften aus anderen Einrichtungen, Vorrübergehende Stundenaufstockung des Bestandspersonals etc.) auszuschöpfen bevor es zu einer Betreuungseinschränkung für die Kinder kommt.

Betreuungseinschränkung

Zu beachten ist, dass die Landesjugendämter keine Maßnahmen benennen, die einen direkten Ausschluss bzw. eine Bevorzugung von Kindern bedeutet (z. B. die Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden immer ausgeschlossen oder dürfen aufgrund der Abwesenheit der Inklusionsassistenz nicht die Betreuung in Anspruch nehmen oder Kinder von berufstätigen Eltern werden immer bevorzugt). Das Gebot der Chancengleichheit, der Rechtsanspruch der Kinder auf Frühe Bildung und das Diskriminierungsverbot nach §7 KiBiz ist zu berücksichtigen!

Der Appell des freiwilligen Verzichts an Eltern ist möglich. Doch auch hier sind stets besondere Herausforderungen (Stichwort: Welche Eltern verzichten immer, aber das Kind hat durchaus auch Bildungsbedarf) und das Gebot der Chancengleichheit im Blick zu behalten.

Betreuungseinschränkungen bei einer temporären kurzfristigen personellen Unterbesetzung (die Aufzählung ist kein Ranking)

- Abfrage hinsichtlich freiwilligen Verzicht auf Betreuung
- Anpassung der Öffnungszeiten (Einschränkung der Randzeiten wie z. B. Früh- und Spätdienste)
- Bedarfsbetreuung (Berufstätigkeit beider Eltern oder Alleinerziehend und berufstätig) Fokus Vereinbarkeit Familie und Beruf
- Ggf. Gruppen zusammen legen um Aufsicht sicher zu führen unter Berücksichtigung der Bindungsbedarfe der betroffenen Kinder (insbesondere die jungen bzw. neuen

Kinder sollten dazu entweder vertraute Fachkräfte bei sich haben oder mind. mit den Räumlichkeiten vertraut sein)

- Eltern darauf hinweisen, dass sie ggf. ihre Notfallnetzwerke vorbereiten

Betreuungseinschränkungen bei längerer personellen Unterbesetzung (die Aufzählung ist kein Ranking)

- Abfrage hinsichtlich freiwilligen Verzicht auf Betreuung (Beachtung besonderer Betreuungsbedarfe im Rahmen des Kinderschutzes)
- Anpassung der Öffnungszeiten (Einschränkung der Randzeiten wie z. B. Früh- und Spätdienste)
- Anpassung der Öffnungszeiten mit Kürzung der Betreuungszeiten (z.B. 20, 30, 40 Std. statt 25, 35, 45 Std.)
- Falls möglich, da die Kinderzahl entsprechend reduziert ist, Gruppen zusammen legen um Aufsicht sicher zu führen unter Berücksichtigung der Bindungsbedarfe der betroffenen Kinder (insbesondere die jungen bzw. neuen Kinder sollten dazu entweder vertraute Fachkräfte bei sich haben oder mind. mit den Räumlichkeiten vertraut sein)
- Bedarfsbetreuung im Rotationssystem (Chancengleichheit)
- Eltern darauf hinweisen, dass ihre Notfallnetzwerke gefordert sind

Anlagen:

- 210928_aufsichtsrechtliche_grundlagen_umgang_personelle_unterbesetzung_kita des LVR
- Unterschriftenliste aller beteiligten Träger- bzw. Verbandsvertretungen und des Jugendamtselternbeirates

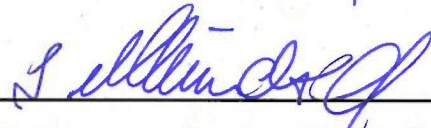
Das hier dargestellte Papier wurde abgestimmt und mitgezeichnet durch folgende
Träger- bzw. Verbandsvertretungen und dem Jugendamtselternbeirat:



AWO vertreten durch Fr. Sibai



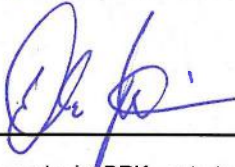
Club Emek vertreten durch He. Telli



Ev. Kitaverband an Emscher und Ruhr, Fr. Wunderlich



Kinderzentren Kunterbunt, Fr. Ene



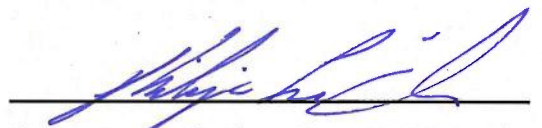
Löwenzahn im DRK, vertreten durch He. Rubin



Caritasverband vertreten Fr. Meinerz-Jansen



Der Paritätische vertreten durch Fr. Werntges



Kita Zweckverband im Bistum Essen, He. Krisch



Jugendsamtelternbeirat, vertreten durch He. Budde



Stadt Oberhausen, vertreten durch Fr. Scholz

Stepke, vertreten durch Fr. Emmerich

Oberhausen, den 14. November 2024